

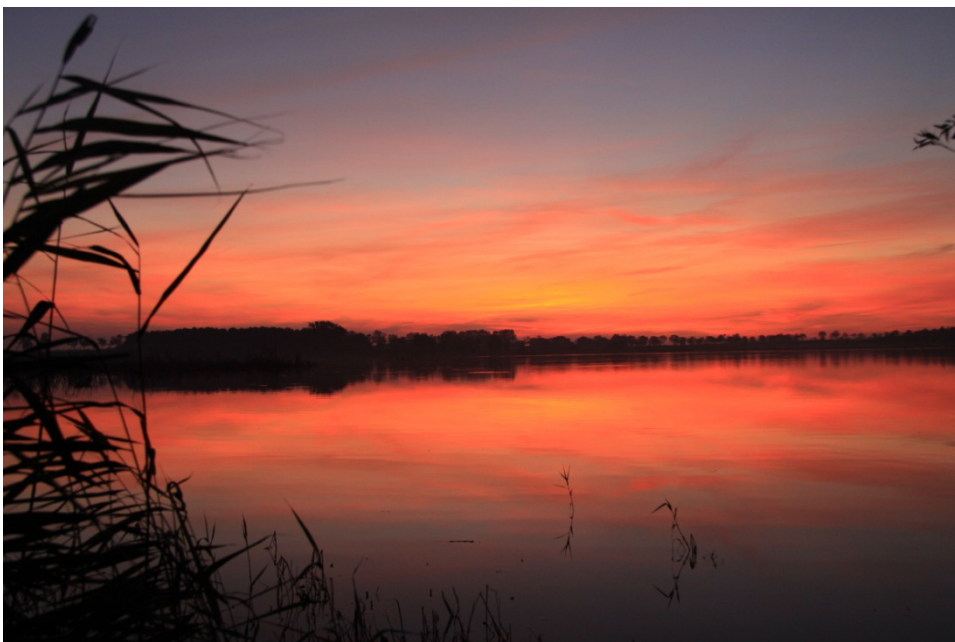
Amtliches Bekanntmachungsblatt

„Amtsbote des Amtes Bergen auf Rügen“

12. Jahrgang / 30.06.2016

kostenlose Ausgabe

Nr. 05/ 2016



(Foto: Matthias Bräse)

Inhalt: **→ Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 4. September 2016**
→ Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben als Vollstreckungsbehörde von der Stadt Bergen auf Rügen auf das Amt Bergen auf Rügen

1. Die Wählerverzeichnisse zu der oben aufgeführten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinden

- Stadt Bergen auf Rügen
- Gemeinde Buschvitz
- Gemeinde Lietzow
- Gemeinde Parchtitz
- Gemeinde Patzig
- Gemeinde Rappin
- Gemeinde Ralswiek
- Gemeinde Sehlen
- Stadt Garz / Rügen
- Gemeinde Gustow
- Gemeinde Poseritz

werden in der Zeit vom **15. bis 19. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Amt Bergen auf Rügen
Ratssaal Zimmer Nr. 306; 2. OG
Markt 5/6; 18528 Bergen auf Rügen**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 und 5 BMG eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **19. August 2016** bis 12:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde

**Amt Bergen auf Rügen
Gemeindewahlleiter Herr Ulrich
Zimmer 320/321 2. OG
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen**

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **13. August 2016** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Landtages **durch Briefwahl oder** durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - aa) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **12. August 2016**) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **19. August 2016**) versäumt hat,
 - bb) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bis Freitag, **2. September 2016, 12.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich:

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis Samstag, **3. September 2016, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine beantragt werden,

- wenn Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Nummer 5 b) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind, oder
- wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landtagswahl folgende erforderlichen Unterlagen für die Briefwahl:

- einen amtlichen blauen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wenn der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich abgeholt wird, kann gleich an Ort und Stelle gewählt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein der Landtagswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe in den amtlichen roten Wahlbriefumschlägen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Post AG aufgegeben werden, müssen vom Wähler nicht freigemacht werden, solange keine besondere Versendungsform gewählt wird.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bergen auf Rügen, den 30. Juni 2016

Die Gemeindewahlbehörde

Im Auftrag

- Siegel -

Gez. Steffen Ulrich

Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben als
Vollstreckungsbehörde von der Stadt Bergen auf Rügen auf das Amt Bergen auf Rügen

Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 (Az. LR/03.02.01/15 11 02 00 (2/15)) hat der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen gemäß § 167 Abs. 5 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag genehmigt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemäß § 111 Abs. 2 S.2. VwVerfG M-V kann die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Vollstreckungsbehörde auf eine andere Vollstreckungsbehörde durch öffentlich rechtlichen Vertrag übertragen werden. Auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird zwischen dem Amt Bergen auf Rügen und der Stadt Bergen auf Rügen folgender Vertrag geschlossen:

Das **Amt Bergen auf Rügen**, vertreten durch den Amtsvorsteher
und

die **Stadt Bergen auf Rügen**, vertreten durch die Bürgermeisterin
schließen auf Grund der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Bergen auf Rügen vom 03.03.2015 (Beschl.Nr. 13-03/15) und der Stadtvertretung Bergen auf Rügen vom 06.06.2016 (Beschl.Nr. 161-12/16) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zusammenschluss

Die Stadt Bergen auf Rügen überträgt die Durchführung ihrer Aufgaben als Vollstreckungsbehörde auf das Amt Bergen auf Rügen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

§ 2

Kostentragung

Die Kosten sind mit der allgemeinen Amtsumlage abgegolten.

§ 3

Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 16.06.2016
Amt Bergen auf Rügen Siegel
gez. Preuhs
Amtsvorsteher Siegel
gez. Kasten
1. stellv. Amtsvorsteher

Bergen auf Rügen, den 21.06.2016
Stadt Bergen auf Rügen
gez. A. Ratzke
Bürgermeisterin
gez. Steffen Ulrich
2. stellv. Bürgermeister

Herausgeber:
Amt Bergen auf Rügen
Der Amtsvorsteher
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Tel.: 03838/811 0

Fax: 03838/811 222

Bezugsmöglichkeiten:
kostenlose Ausgabe in der Stadt Bergen
auf Rügen, Büro der Gemeindevertretung oder im
Abonnement gegen Versandkosten

Erscheinungsweise:
bei Notwendigkeit nach den
Amtsausschusssitzungen oder als Sonderdruck